

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom 20. Mai 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 111, Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- c. **(geändert)** die Führung eines kantonalen Personenregisters;
- d. **(neu)** die Führung eines kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

Titel nach § 17 (neu)

3a Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

§ 17a (neu)

Register, Zweck

¹ Der Kanton führt ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister («kGWR») gemäss den Bedingungen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017²⁾ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

² Im kGWR sind alle Gebäude und Wohnungen im Kantonsgebiet erfasst.

³ Es hat zum Zweck:

- a. kantonalen Stellen, kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, Einwohnergemeinden und Dritten aktuelle Gebäude- und Wohnungsdaten bereitzustellen;
- b. der zuständigen eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Gebäude- und Wohnungsdaten zu liefern.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

2) SR 431.841

§ 17b (neu)

Inhalt

¹ Das kGWR enthält die vom Bund verlangten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen sowie zusätzlich kantonale Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die kantonalen Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen fest.

§ 17c (neu)

Zuständige Stellen

¹ Das Statistische Amt ist für den Vollzug der Gesetzgebung über das kGWR zuständig.

² Es wird vom Amt für Geoinformation unterstützt.

³ Der Leiter oder die Leiterin des Statistischen Amtes regelt die betriebstechnisch bedingten Zugriffsrechte auf das kGWR.

§ 17d (neu)

Datenmeldungen an das kGWR

¹ Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einwohnergemeinden, die Gebäude- und Wohnungsdaten gemäss diesem Gesetz erheben, melden diese elektronisch und unentgeltlich an das kGWR.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die meldepflichtigen Institutionen gemäss Abs. 1;
- b. die Periodizität der Datenmeldungen;
- c. die Anforderungen an die elektronischen Datenmeldungen.

§ 17e (neu)

Datenmeldungen des kGWR

¹ Der Kanton meldet der eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Daten aus dem kGWR.

§ 17f (neu)

Datenabfragen aus dem kGWR

¹ Die öffentlich zugängliche Datenabfrage ist gewährleistet und unentgeltlich.

² Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen, Einwohnergemeinden sowie Dritte, welchen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist, können unentgeltlich aus dem kGWR Daten abfragen oder sich Daten systematisch melden lassen, sofern sie diese für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

³ Die Stellen und Dritten gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)¹⁾ sowie Dritte für Forschungs- und Planungszwecke können auf Gesuch hin Daten aus dem KGWR abfragen.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die Details der Datenabfragen;
- b. die Gebühren für Abfragen gemäss Abs. 3.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal, 20. Mai 2021

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SR 431.841

Erlasstitel	Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)
SGS-Nr.	111
GS-Nr.	36.0752
Erlassdatum	19.06.2008 (Landratsvorlage 2008/059)
In Kraft seit	01.01.2009
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
20.05.2021	\$\$	01.10.2021	2021/6 , Rechtsgrundlage für kant. Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR)
03.12.2015	2016.005	01.07.2016	2015/239 , Änderung ARG betr. Merkmalskatalog etc.
20.02.2014	2014.042	01.06.2014	2013/138 , Änderung ARG betr. Krebsregister
08.03.2012	37.893	01.01.2013	2011/295 , Revision EG ZGB (KESB)
10.02.2011	37.1165	01.01.2013	2010/199 , Erlass des Informations- und Datenschutzgesetzes